



Amt für Kinder, Jugendliche  
und Familien

31.01.2024

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Hüweler

Telefon: 492-5133

HuewelerSelma@stadt-  
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Auswirkungen der Reform des Bundesteilhabegesetzes auf die Kindertagesbetreuung in Münster

Beratungsfolge

15.02.2024 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Bericht

## **Bericht:**

Die Verwaltung informiert in diesem Bericht über die Reform des Bundesteilhabegesetzes und deren Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung. Auch wenn noch einige Aspekte vonseiten der Landschaftsverbände ungeklärt sind, muss die Verwaltung die Umsetzung der Reform in der Kindertagesbetreuung bereits jetzt vorbereiten.

Die finanziellen Auswirkungen werden in zukünftigen Beschlussvorlagen dargelegt und zur Entscheidung gestellt.

## **1. Einleitung: Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen**

### **1.1 Rechtsgrundlage**

Nach § 22a Abs. 4 SGB VIII und § 8 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sollen Kinder mit und ohne Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, gemeinsam betreut werden. Auch in den §§ 79a und 80 SGB VIII wird darauf hingewiesen, dass die Leistungen der Einrichtungen so auszurichten sind, dass sie die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen berücksichtigen.

### **1.2 Begriffs-Definitionen**

Behinderung: Menschen gelten nach § 2 Abs. 1 SGB IX als behindert, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern. Eine entsprechende Beeinträchtigung liegt vor, wenn der individuelle Zustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX

Von Behinderung bedroht: Von Behinderung bedroht ist jemand, dessen entsprechende Beeinträchtigung zu erwarten ist<sup>2</sup>.

In dieser Vorlage werden alle Kinder, die nicht in dem für ihr Lebensalter typischen Rahmen an der Kindergruppe teilhaben können, sondern zusätzliche Unterstützung und Begleitung im Alltag benötigen, als Kinder mit Behinderungen bezeichnet, auch wenn es unterschiedlich intensive Begleitungsbedarfe gibt. Durch diese Bezeichnung liegt der Fokus darauf, dass die Kinder durch ihre individuellen Voraussetzungen in Verbindung mit gesellschaftlichen Bedingungen und Umweltfaktoren an der Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden. Diese Bezeichnung wird daher von Vertretungen von Menschen mit Behinderungen als angemessen benannt<sup>3</sup>.

Inklusion: Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 verbindlich in Deutschland gilt, bedeutet Inklusion, dass Menschen unabhängig von individuellen Bedingungen am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.<sup>4</sup>

Inklusive Betreuung/Erziehung: Die Kitas, die inklusiv arbeiten, betreuen Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam. Sie werden hier als inklusive Regel-Kitas bezeichnet. Der Begriff der Regel-Kita bezeichnet im Kontext der Inklusion von Kindern mit Behinderungen Kitas in Abgrenzung zu heilpädagogischen Kitas, die sich unter anderem durch besondere räumliche Bedingungen und besondere Gruppenformen auszeichnen.

### **1.3 Betreuung und Förderung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen in inklusiven Regel-Kitas**

In Münster wird in Kindertageseinrichtungen seit Jahrzehnten inklusiv gearbeitet. Dies hat sich kontinuierlich weiterentwickelt. So wurden im Jahr 1992 in 23 Kitas in Münster 38 Kinder mit (drohenden) Behinderungen inklusiv betreut und im Jahr 2022 wurden in 134 der damals 203 Münsteraner Kitas insgesamt 403 Kinder inklusiv betreut.

Stadtweit werden in den letzten Jahren etwa 3 – 3,5 % der Kinder in der Tagesbetreuung inklusiv gefördert. Die inklusiven Plätze werden durch erhöhte KiBiz-Mittel – ergänzt durch Leistungen der Eingliederungshilfe – finanziert.

Praktisch wird die inklusive Erziehung in Regel-Kindertageseinrichtungen wie folgt umgesetzt:

- Wenn bereits vor der Aufnahme eines Kindes in die Kita bekannt ist, dass das jeweilige Kind einen erhöhten Förderbedarf hat, stellt die Kita mit Einverständnis der Eltern einen Antrag auf inklusive Förderung beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Dabei werden Unterlagen von Ärztinnen und Ärzten und ggf. Therapeutinnen und Therapeuten vorgelegt, um den Bedarf des Kindes zu belegen.
- Es kommt vor, dass der Bedarf eines Kindes nicht vor der Aufnahme in die Kita bekannt ist, sondern erst auffällt, wenn das Kind sich in die Kitagruppe integrieren soll. Dann kann die oben beschriebene Antragstellung nicht vorbereitend stattfinden, sondern muss erfolgen, wenn das Kind bereits die Kita besucht. Für die Kita-Teams bedeutet das, dass sie ohne zusätzliche Ressource mit dem Kind mit Förderbedarf und den übrigen Kindern der Gruppe arbeiten müssen, bis der Antrag gestellt und bewilligt werden konnte.
- Für die inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderungen in den Regel-Kitas wird vom LWL als Leistung der Eingliederungshilfe die „Basisleistung I“ und ggf. ergänzend eine „individuelle heilpädagogische Leistung“ gewährt. Über die Basisleistung I werden entweder zusätzliche Personalstunden zur Begleitung und Förderung des jeweiligen Kindes finanziert, oder es wird die Gruppenstärkenabsenkung um einen Platz pro Kind mit Behinderung finanziell kompensiert und zugleich eine leichte Erhöhung der Personalstunden gefördert. Es kann entweder das Modell „Zusatzkraft“ oder das Modell „Gruppenstärkenabsenkung“ gewählt werden. In der Basisleistung I sind zudem indirekte Leistungen wie Mittel für Fachberatung, Fortbildung, Fallmanagement enthalten<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> § 2 Abs. 1 S. 3 SGB IX

<sup>3</sup> <https://www.myability.org/wissen/inklusion-unternehmen/erfolgskriterien/inklusive-wording>  
<https://www1.wdr.de/unternehmen/der-wdr/profil/diversity/sensibler-sprachgebrauch-100.html>

<sup>4</sup> <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/99454/9eb0087a9ae41b271bfa61a70693fa25/aktionsplan-inklusion-data.pdf> S. 5

<sup>5</sup>Siehe Anlage A zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW; [https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/media/filer\\_public/04/43/0443d487-40ea-44db-9d40-adb7bba1a946/190723\\_landesrahmenvertrag\\_nrw\\_sgb\\_ix\\_kita\\_relevante\\_passagen.pdf](https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/media/filer_public/04/43/0443d487-40ea-44db-9d40-adb7bba1a946/190723_landesrahmenvertrag_nrw_sgb_ix_kita_relevante_passagen.pdf) S. 5

- Ist der Förderbedarf des Kindes so hoch, dass die Basisleistung I nicht ausreicht, um ihm die Teilhabe am Kitaalltag zu ermöglichen, kann die Förderung durch die individuelle heilpädagogische Leistung ergänzt werden. Es werden zusätzliche Fachkraftstunden oder auch individuelle Fördereinheiten finanziert<sup>6</sup>.
- In Münster wird in der Regel das Modell „Zusatzkraft“ beantragt, es wird also in einer nach KiBiz normal belegten Gruppe eine zusätzliche Fachkraft (im Sinne der Personalverordnung) eingesetzt, die dazu beitragen soll, dass die Mitarbeitenden den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden können. Das Ziel ist soziale Inklusion, sodass grundsätzlich keine exklusive Betreuung des Kindes mit Behinderung durch die Fachkraft vom LWL vorgesehen ist. Entsprechend wird bei der Bewilligung von Basisleistung I und ggf. individuellen heilpädagogischen Leistungen kein Stundenkontingent für die Zusatzkraft bewilligt, das der gesamten gebuchten Betreuungszeit des Kindes entspricht.
- Auf der Basis der Bewilligung stellen die Träger zusätzliches Personal ein und sichern so die inklusive Betreuung und Förderung der Kinder mit Behinderungen.

#### **1.4 Betreuung und Förderung der Kinder mit schwereren Behinderungen vorwiegend in additiven heilpädagogischen Kitas<sup>7</sup>**

Kinder mit schweren Behinderungen werden in Münster bisher vorrangig in den additiven heilpädagogischen Kitas Die Arche und Heinrich-Piepmeyer-Haus betreut. Die Kita Die Arche bietet 44 heilpädagogische Plätze und 10 Plätze für Kinder ohne Behinderungen. Das Heinrich-Piepmeyer-Haus bietet 21 heilpädagogische Plätze und 50 Plätze für Kinder ohne besonderen Förderbedarf.

Die heilpädagogischen Plätze werden bisher durch Leistungen der Eingliederungshilfe basierend auf den Vereinbarungen der Landschaftsverbände mit den Kitaträgern als Leistungserbringern finanziert. Zusätzlich werden die Kosten für die Fahrten der Kinder mit Fahrdiensten zu den heilpädagogischen Kitas als freiwillige Leistung des LWL übernommen.

Die Plätze für Kinder ohne Behinderungen in den additiven Einrichtungen werden über die Regelungen des KiBiz finanziert.

Zusätzlich zu den beiden heilpädagogischen Kitas betreut der inklusive Montessori-Kindergarten in Münster Kinder mit ebenso schweren Behinderungen. In dieser Einrichtung bestehen keine heilpädagogischen Plätze mit einer entsprechenden Finanzierung, sondern alle Plätze werden auf der Basis des KiBiz – bei Kindern mit Behinderungen ergänzt durch die Basisleistung I und ggf. individuelle heilpädagogische Leistungen – finanziert. In der Montessori-Kita stehen 15 Plätze für Kinder mit Behinderungen und 45 Plätze für Kinder ohne Behinderungen zur Verfügung.

## **2. Veränderte gesetzliche Ausgangslage: Auswirkungen der Reform des Bundesteilhabegesetzes auf die Kindertagesbetreuung**

Im Rahmen der schrittweisen Reform des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 die Vereinbarungen zur Kindertagesbetreuung des Landesrahmenvertrages Eingliederungshilfe gemäß § 131 SGB IX<sup>8</sup> in Kraft getreten.

Seitdem gilt das oben beschriebene Finanzierungs-System für die inklusiven Regel-Kitas.

Zukünftig soll auch die Betreuung von Kindern mit schwereren Behinderungen auf der Basis von KiBiz-Mitteln erfolgen. Ergänzt werden sollen diese durch die „Basisleistung II“, die den höheren Bedarfen von Kindern mit schwereren Behinderungen Rechnung trägt. So soll für diese Kinder sowohl eine Betreuung in inklusiven Regel-Kitas als auch eine Betreuung in additiven heilpädagogischen Kitas möglich werden.

<sup>6</sup>Siehe Anlage A zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW; [https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/media/filer\\_public/04/43/0443d487-40ea-44db-9d40-adb7bba1a946/190723\\_landesrahmenvertrag\\_nrw\\_sgb\\_ix\\_kita\\_relevante\\_passagen.pdf](https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/media/filer_public/04/43/0443d487-40ea-44db-9d40-adb7bba1a946/190723_landesrahmenvertrag_nrw_sgb_ix_kita_relevante_passagen.pdf) S 6

<sup>7</sup> Additive heilpädagogische Kitas betreuen Kinder mit schweren und sehr schweren Behinderungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen.

<sup>8</sup><https://www.lrv-sgbix.org/de/landesrahmenvertrag-131-vertragstext/#b12-heilpadagogische-leistungen-21960399>; [https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/0-2\\_LRV\\_SGBIX\\_Gesamttext.pdf](https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/0-2_LRV_SGBIX_Gesamttext.pdf)

Die Ausgestaltung der Basisleistung II sollte ursprünglich bis Ende 2021 vereinbart werden. Das ist allerdings nicht gelungen. Die Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrts-  
pflege verhandeln noch darüber und die Leistungen der Eingliederungshilfe in den heilpädagogischen  
Kitas werden seit August 2020 basierend auf vereinbarten Übergangsregelungen finanziert<sup>9</sup>.  
Bis Ende 2028 mit Wirkung zum 01.08.2029<sup>10</sup> soll die Finanzierung der heilpädagogischen Kitas wie  
bei Regeleinrichtungen KiBiz-basiert stattfinden und ihre Belegung soll inklusiv sein, sie sollen also  
einen höheren Anteil an Kindern ohne Behinderungen betreuen. Gleichzeitig sollen möglichst viele  
Regel-Einrichtungen (laut LWL möglichst pro Stadtteil mindestens eine) spätestens ab August 2029 in  
der Lage sein, auch die Kinder mit schwereren Behinderungen zu betreuen (bei Finanzierung der  
Plätze durch KiBiz-Mittel und Basisleistung II für die Betreuung der jeweiligen Kinder).

<b>Bisherige Finanzierung heilpädagogischer Plätze</b>		<b>Finanzierung von Plätzen für Kinder mit schweren Behinderungen nach der Reform des BTHG</b>	
<b>Finanz-Mittel</b>	<b>Gewährende Stelle</b>	<b>Finanz-Mittel</b>	<b>Gewährende Stelle</b>
Leistungen der Eingliederungshilfe auf Basis von Leistungsvereinbarungen	Land	Erhöhte KiBiz-Pauschale + Leistungen der Eingliederungshilfe (in Verhandlung)	Kommune und Land anteilig  Land

Die Kommunen müssen sich so erstmalig an der Finanzierung entsprechender Plätze beteiligen. Ziel ist, dass alle Kinder mit Behinderungen dezentral und möglichst wohnortnah Kindertagesbetreuung erfahren. Es ist die Aufgabe der Kommunen, dies umzusetzen.

### **3. Herausforderungen im Kontext von Inklusion und BTHG-Reform für die Kommune bezogen auf die Kindertagesbetreuung**

#### **3.1 Aktuelle Bedingungen für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen**

Die Inklusion von Kindern mit Behinderungen fordert die Kita-Teams grundsätzlich heraus. Es sind hilfreiche Strukturen in der Einrichtung, Wissen der Fachkräfte, Spielräume in der Alltagsgestaltung und natürlich genügend Fachkräfte nötig, um diesen Auftrag erfüllen zu können. Durch den Fachkräftemangel wird diese komplexe Aufgabe aktuell weiter erschwert. Die Aussicht, zukünftig zusätzlich Kinder mit schwereren Behinderungen aufzunehmen, kann so auf Fachkräfte überfordernd wirken. Die Belastung der Mitarbeitenden ist bereits jetzt ausgesprochen hoch, sodass ein weiteres individuelles Eingehen auf besondere Bedürfnisse der Kinder unter Umständen eine große Herausforderung darstellen kann.

So gelingt es nicht immer adäquat, Kinder mit Behinderungen im bisherigen Setting genügend im Blick zu haben, ihnen Rückzug und Ruhe zu ermöglichen oder sie in sozialen Kontakten im nötigen Maße zu begleiten. Je nach Bedarf der Kinder bringt das unterschiedliche Problemkonstellationen mit sich. Auffallend kritisch gestaltet sich die Situation, wenn Kindern mit Unterstützungsbedarf in der sozialen Interaktion nicht genügend Begleitung angeboten werden kann und diese Kinder daraufhin übergriffig oder selbstgefährdend agieren, woraus sich komplexe Problemlagen ergeben. Verletzen sie wiederholt andere Kinder, entstehen Unsicherheiten und Ängste in der Elternschaft und in der Kindergruppe. Die anderen Eltern wollen, dass ihre Kinder geschützt werden, die Eltern der

<sup>9</sup>[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/publikationen/dokumente\\_97/23.03\\_JUGENDHILFEREPOR\\_T\\_nicht\\_barrierefrei.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/publikationen/dokumente_97/23.03_JUGENDHILFEREPOR_T_nicht_barrierefrei.pdf) S. 17

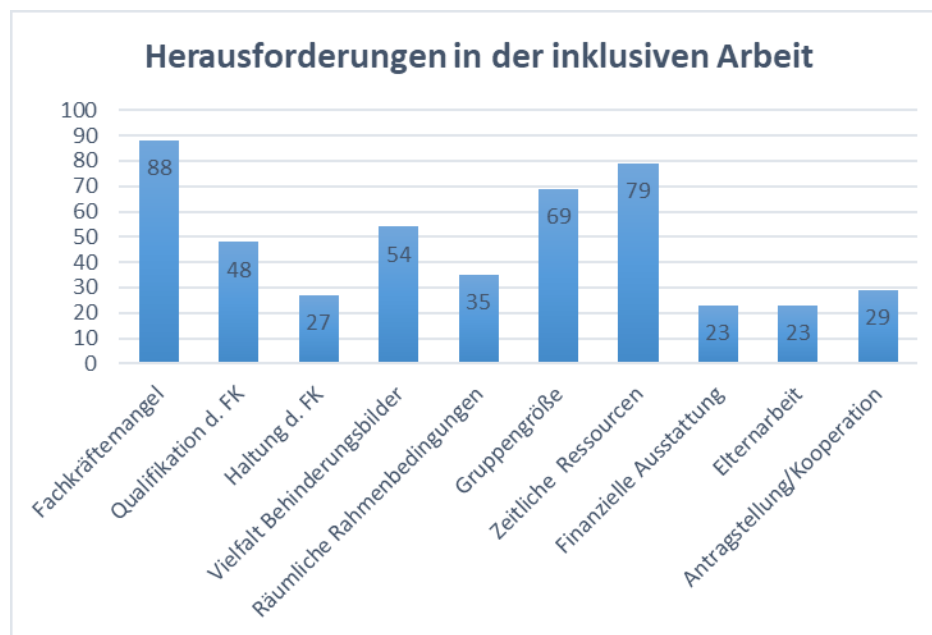
<sup>10</sup> Ursprünglich sollte die Übergangsvereinbarung nur bis Ende 2026 gelten und eine Umstellung mit Wirkung zum 01.08.2027 erfolgen. In den Verhandlungen zwischen Landschaftsverbänden und Wohlfahrtsverbänden ist die Verlängerung der Frist vereinbart worden.

übergriffig handelnden Kinder werden möglicherweise stigmatisiert, die Kinder selbst werden von den anderen Kindern zunehmend gemieden und erfahren Ausgrenzung.

Zeigen die Kinder sich selbstgefährdend, gerät das Team an seine Grenzen, die Aufsichtspflicht sicherzustellen.

In einigen Fällen trägt der Fachkräftemangel bereits zu Exklusion bei, wenn die Betreuung von Kindern mit Behinderungen von den zahlenmäßig dezimierten Teams nicht geleistet werden kann<sup>11</sup>. Kinder mit besonders hohem Bedarf – vor allem Kinder mit Bedarf der Begleitung in der sozialen Interaktion – werden dann nur in sehr eng vorgegebenen Zeitfenstern betreut oder sie werden in besonderen Mangel-Situationen als erste nicht betreut. Zudem verlieren manche der Kinder ihre Betreuungsplätze, manchmal ohne Übergang.

Die Unter-AG Inklusion der AG 5 nach § 78 SGB VIII hat im November 2023 eine quantitative Befragung aller Münsteraner Kitas durchgeführt, um zu ermitteln, welche Hemmnisse die Kita-Teams bezogen auf Inklusion von Kindern mit (drohenden) Behinderungen wahrnehmen und welche Ansätze hilfreich sein könnten. 99 der 204 angeschriebenen Kita-Teams beteiligten sich an der Befragung und gaben so wertvolle Hinweise darauf, welche Bedingungen als besonders herausfordernd erlebt werden und welche Maßnahmen aus Sicht der Kita-Teams unterstützend wären. Auf die Frage, welche die größten Herausforderungen für die inklusive Arbeit seien, benannten die Antwortenden an erster Stelle den Fachkräftemangel, gefolgt von fehlenden zeitlichen Ressourcen. Beides korreliert miteinander.



Grafik 1

Die Kita-Teams nutzten auch die Möglichkeit, offene Antworten zu geben und benannten, dass der Fachkräftemangel deutlich eine inklusive Arbeit beeinträchtigt, da die zusätzlichen Fachkräfte regelmäßig in die Gruppenarbeit eingebunden seien, um die Betreuung aufrecht zu erhalten und dadurch die nötige Begleitung und Unterstützung für die Kinder mit Förderbedarf zu kurz komme. Die Teams erläuterten, dass es nützlich wäre, wenn jede Gruppe unabhängig von der Anzahl der Kinder mit anerkanntem Förderbedarf eine feste zusätzliche Fachkraft hätte, um den diversen Bedarfen der Kinder angemessen begegnen zu können.

Als wichtigsten unterstützenden Faktor für inklusive Arbeit benannten die Fachkräfte dementsprechend die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch den Einsatz von Zusatzkräften.

<sup>11</sup> Wie in der WN vom 17.01.2024 berichtet wurde. WN, 17.01.2024 „Kitas schicken „Systemsprenger“ früher nach Hause – Gebrannte Kinder“

### **3.2 Hoher Bedarf an Plätzen in kleinen Gruppensettings für Kinder mit Behinderungen**

Hinzu kommt, dass die additiven heilpädagogischen Kitas die Kinder, deren Betreuung in den inklusiven Regel-Kitas nicht adäquat gelingt, nicht ohne weiteres übernehmen können. Auch sie sind von Fachkräftemangel betroffen und stoßen an ihre Grenzen. Bei der Bedarfsplanung für das Kitajahr 2023/2024 hatten von 22 in den heilpädagogischen Kitas angemeldeten Kindern 14 Kinder Plätze in Regeleinrichtungen, in denen die Betreuung nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt gewährleistet wurde. Von den 27 zum Kitajahr 2024/2025 in den heilpädagogischen Kitas angemeldeten Kindern haben acht Kinder bisher Plätze in Regeleinrichtungen und sollen möglichst wechseln.

Bereits seit dem Kitajahr 2021/2022 benennen die inklusiv arbeitenden Regel-Kitas große Herausforderungen insbesondere bei der Betreuung von einer steigenden Zahl an Kindern, die Unterstützung im Bereich der sozialen Interaktion benötigen und teilweise Diagnosen oder Verdachtsdiagnosen im Bereich der Autismusspektrumsstörung haben. Da diese Kinder von der Betreuung in einem kleineren Gruppensetting profitieren würden, versuchen die inklusiven Regel-Kitas sie an die heilpädagogischen Kitas weiterzuleiten. Allerdings wird in den heilpädagogischen Einrichtungen in den vergangenen Jahren bereits eine kontinuierlich steigende Zahl von Kindern mit Diagnosen im Bereich der Autismusspektrumsstörung betreut und auch von den Kindern, die zum Kitajahr 2024/2025 in den heilpädagogischen Kitas angemeldet sind, hat eine hohe Anzahl eine entsprechende Diagnose.

Hinzu kommen Kinder mit körperlichen oder / und geistigen Behinderungen, die bisher ebenfalls meist Plätze in den beiden heilpädagogischen Einrichtungen belegen. So konnten bei der Bedarfsplanung für die vergangenen Kitajahre nie alle angemeldeten Kinder für einen heilpädagogischen Platz berücksichtigt werden. Die Kinder, die keine heilpädagogischen Plätze erhielten, wurden entweder weiterhin zu Hause betreut oder besuchten weiterhin die inklusive Regel-Kita, in der die Betreuung nur unter erschwerten Bedingungen und daher manchmal höchstens eingeschränkt erfolgte. In Münster haben also wesentlich mehr Kinder den Bedarf an Betreuung in einem kleinen Gruppensetting als in den beiden heilpädagogischen Einrichtungen möglich ist. Die Ü3-Gruppenkonstellationen in den Regeleinrichtungen mit 20 bis 25 Kindern in einer Gruppe sind ungeeignet für diese Kinder.

Die Gruppengröße in den Regeleinrichtungen wurde auch von den Fachkräften in der Kitabefragung durchaus als kritisch und insbesondere für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen als hemmend benannt (siehe Grafik 1).

### **3.3 Auswirkungen von Gruppenstärkenabsenkungen**

Im Gegensatz zur Basisleistung I soll bei der Basisleistung II die Gruppenstärke verpflichtend reduziert werden, wenn Kinder mit schwereren Behinderungen betreut werden. Hierüber besteht in den Verhandlungen Konsens. Es wird der Vorschlag diskutiert, dass ein Kind, das Anspruch auf die Basisleistung II hat, insgesamt drei Betreuungsplätze besetzt, dass also zwei Plätze freigehalten werden. Nach aktuellem Stand müsste die Gruppenstärkenabsenkung für die gesamte Einrichtung umgesetzt werden. Das heißt, dass für jedes Kind, das die Basisleistung II erhält, jeweils zwei Plätze frei bleiben und für jedes Kind, das die Basisleistung I erhält, ein Platz unbelegt bleibt. So soll erreicht werden, dass die Kinder in deutlich kleineren Gruppensettings als nach KiBiz vorgesehen betreut werden, was, wie im vorangehenden Punkt beschrieben, aus pädagogischer Sicht sinnvoll ist. Die geforderte Gruppenstärkenabsenkung verschlechtert aber selbstverständlich die Betreuungsquote in Münster. Die Platzzahlen, auf denen die weitere Ausbauplanung basiert, können sich deutlich reduzieren und machen so Veränderungen der bisherigen Planungen nötig. Ein Ersatz für die wegfallenden Plätze muss geschaffen werden. Dies ist nicht in allen Stadtteilen ohne weiteres unmittelbar möglich. Für die Träger kann die Gruppenstärkenabsenkung bedeuten, dass die KiBiz-Mietzahlung sich reduziert. Wird die Gruppenstärke um mehr als 25 % abgesenkt, erhält der Träger nach den derzeit geltenden Finanzierungsregelungen nur einen reduzierten Mietzuschuss<sup>12</sup>. Dies stellt die Träger vor finanzielle Herausforderungen bzw. macht es für sie unattraktiv, Kinder mit dem Bedarf für Basisleistung II aufzunehmen. Allerdings findet die Revision des KiBiz statt, die Landesregierung wird dem dem Landtag über die Erfahrungen mit dem Gesetz berichten. Das hätte eigentlich bis zum 31.12.2023 erfolgen sollen<sup>13</sup>. Die Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege wollen gemeinsam darauf

---

<sup>12</sup> § 7 Abs. 4 DVO KiBiz

<sup>13</sup> § 55 Abs. 1 S. 3 KiBiz

hinwirken, dass die gesetzlichen Bedingungen verändert werden, um geeignete Rahmenbedingungen, wie eine reduzierte Gruppenstärke, wirtschaftlich abzusichern<sup>14</sup>.

### **3.4 Übernahme von Fahrtkosten**

Bisher finanziert der LWL die Anfahrt zu den additiven heilpädagogischen Kitas und trägt so dazu bei, dass auch Kinder mit relativ weiten Anfahrtswegen gesichert Betreuung und Förderung erhalten. In der KiBiz-Finanzierung ist die Übernahme von Fahrtkosten zu räumlich entfernten Kitas nicht vorgesehen. Fahrtkosten können für Kinder, die die Basisleistung I erhalten, laut Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe zwar übernommen werden, wenn der Bedarf sich aus der Behinderung des Kindes ergibt<sup>15</sup>; das wird aber sehr eng gefasst. So lehnt der LWL regelmäßig Anträge ab, wenn das Erfordernis des Transportes nicht in einer körperlichen Behinderung des Kindes besteht, es also beispielsweise liegend transportiert werden muss. Sobald Kinder körperlich in der Lage sind, übliche Verkehrsmittel – inklusive öffentlicher Verkehrsmittel – zu nutzen, werden Fahrtkosten nicht finanziert. Auch dann nicht, wenn es wegen der Behinderung des jeweiligen Kindes überlastend sein kann, eine längere Busfahrt zur Kita absolvieren zu müssen. Die Argumentation ist, dass die Kinder ebenso wie alle anderen von ihren Eltern zur Kita gebracht werden sollen. Die Übernahme von Fahrtkosten wird es bei einer KiBiz-basierten Finanzierung voraussichtlich auch für Kinder, die die Basisleistung II erhalten werden, nicht geben. Auch wenn die Stadt Münster daran arbeitet, Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen zukünftig möglichst wohnortnah zu verwirklichen, wird es Kinder geben, die durch sehr spezielle Bedarfe nicht unbedingt wohnortnah versorgt werden können. Da nicht alle Eltern dazu in der Lage sein werden, ihre Kinder selbst in räumlich entfernte Kitas zu bringen, ist es nötig, dass den betroffenen Kindern ein Fahrdienst finanziert wird, um ihnen Teilhabe zu ermöglichen. Im Übergang wird es zudem voraussichtlich noch nicht genügend Möglichkeiten einer wohnortnahen Tagesbetreuung geben.

Für die Übernahme der Fahrtkosten gibt es ohne eine Veränderung der bisherigen Regelung keine Lösung. Sollte es nicht gelingen, dafür Abhilfe zu schaffen, wird es einigen Kindern mit Förderbedarf verwehrt sein, eine geeignete Kita zu besuchen. Es muss damit gerechnet werden, dass sie dann keine Kita besuchen können und ihnen neben der Teilhabe die benötigte alltägliche institutionelle Förderung verwehrt bleibt. Das wird auch trotz der perspektivisch höheren zu schaffenden Zahl der Plätze für Kinder mit schwereren Behinderungen im gesamten Stadtgebiet mindestens für Einzelfälle gelten, wenn Kinder sehr spezialisierte Einrichtungen benötigen.

### **3.5 Platzvergabe für die Kinder mit Behinderungen**

Die Kommune muss für Kinder mit Behinderungen das Anmeldesystem für Kitaplätze weiterentwickeln. Bisher gibt es für die heilpädagogischen Plätze in den additiven Einrichtungen ein eigenes System parallel zum Kita-Navigator der Stadt Münster. Gegenwärtig entscheidet die LWL-Teilhabeplanung über den geeigneten Förderort für ein Kind und gewährt die entsprechend benötigten Leistungen der Eingliederungshilfe. Sobald auch die additiven heilpädagogischen Kitas KiBiz-finanziert sind, wird es die Aufgabe der Kommune sein, die geeigneten Plätze für Kinder mit Behinderungen zu ermitteln und zu vergeben, wobei die LWL-Teilhabeplanung weiterhin über die Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe entscheiden wird. Daher muss die Stadt Münster ein System entwickeln, durch das sie frühzeitig Kenntnis von dem individuellen Bedarf eines angemeldeten Kindes bekommt, um gemeinsam mit den Eltern über den geeigneten Förderort für das jeweilige Kind zu entscheiden und mit der Teilhabeplanung zu klären, ob das jeweilige Kind Anspruch auf die Basisleistung I oder II hat. Es ist nicht möglich, dass Kitas Kinder aufnehmen, ohne zu wissen, auf welcher Basis die Förderung des Kindes finanziert werden kann.

---

<sup>14</sup>[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/publikationen/dokumente\\_97/23.03\\_JUGENDHILFEREPO\\_RT\\_nicht\\_barrierefrei.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/publikationen/dokumente_97/23.03_JUGENDHILFEREPO_RT_nicht_barrierefrei.pdf) S. 18 – 19

<sup>15</sup>[https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/media/filer\\_public/04/43/0443d487-40ea-44db-9d40-adb7bba1a946/190723\\_landesrahmenvertrag\\_nrw\\_sgb\\_ix\\_kita\\_relevante\\_passagen.pdf](https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/media/filer_public/04/43/0443d487-40ea-44db-9d40-adb7bba1a946/190723_landesrahmenvertrag_nrw_sgb_ix_kita_relevante_passagen.pdf) S. 5

## 4. Umsetzung der Reform des Bundesteilhabegesetzes in Münsters Kitas

### 4.1 Erste Schritte: Pilotprojekte in Bestandskitas

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat mit der Vorbereitung der Umsetzung der BTHG-Reform begonnen, da die Übergangsvereinbarungen bezogen auf die Finanzierung der Plätze in den heilpädagogischen Kitas nach aktuellem Stand nur bis zum 01.08.2029 bestehen werden und es nötig sein wird, dass die Kommune auch den Kindern mit schwereren Behinderungen an anderen Förderorten adäquate Betreuung, Erziehung und Bildung anbieten kann. Die Bedingungen dafür sind ausgesprochen herausfordernd. Die Basisleistung II ist noch nicht abschließend verhandelt, sodass die Klarheit darüber fehlt, auf welcher finanziellen Grundlage die Veränderung geschehen kann und der Landschaftsverband sieht bisher keine finanzielle Förderung für vorbereitende räumliche Veränderungen oder vorbereitende Teamfortbildung vor.

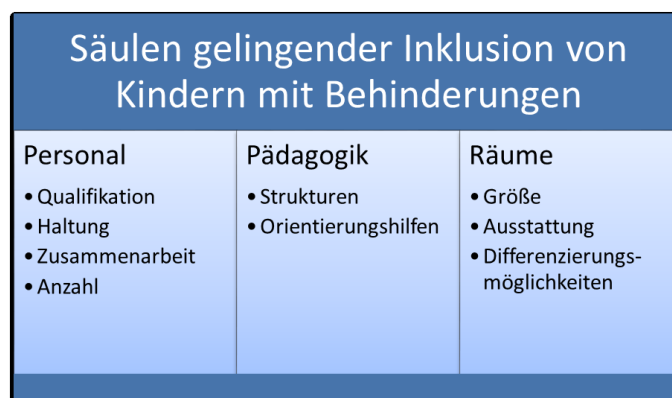
In der aktuellen Situation, in der auch die heilpädagogischen Kitas an ihre Grenzen kommen, wird aber deutlich, wie wichtig es ist, die Kompetenz der Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen breiter aufzustellen und über das Stadtgebiet verteilt geeignete Förderorte zu schaffen. Es ist erforderlich, dass mehr Kitas an mehr Standorten als bisher Kinder mit Behinderungen gesichert betreuen können.

Die Verwaltung plant, zunächst einzelne Kitas im Rahmen von Pilotprojekten mit dem jeweiligen Träger vorbereitend weiterzuentwickeln, um dann auf Basis der gemachten Erfahrungen sukzessive eine steigende Anzahl von Kitas in Münster dazu zu befähigen, Kindern mit (schweren) Behinderungen adäquate Betreuung und Bildung anzubieten.

Aktuell führt die Verwaltung mit zwei Einrichtungen zweier unterschiedlicher Träger einen gemeinsamen Entwicklungsprozess durch, für den zunächst das Kitajahr 2023/2024 genutzt werden soll. Diese Einrichtungen und Träger sind bereits erfahren in der Betreuung von Kindern mit Behinderungen, sie verfügen über multiprofessionelle Teams und wenigstens ein Mindestmaß an räumlichen Möglichkeiten und sie liegen in unterschiedlichen Stadtteilen.

In dem Pilotzeitraum wird ermittelt, was grundsätzlich nötig ist, um Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam adäquat zu betreuen. Der Entwicklungsbedarf der einzelnen Kita wird festgestellt und es werden entsprechende Maßnahmen geplant und umgesetzt. Sollten dabei Kosten entstehen, die nicht anders gedeckt werden können, werden entsprechende Beschlussvorlagen zur Entscheidung vorgelegt.

Als Gelingensbedingungen für Inklusion werden insbesondere die Aspekte Personal, Pädagogik und Räume in den Blick genommen, da diese sich im Austausch mit heilpädagogischen Kitas als bedeutsam herauskristallisiert haben.



Grafik 2

Die beiden Träger entscheiden am Ende des Projektes, ob sie unter den erarbeiteten Bedingungen Kinder mit schwereren Behinderungen in die jeweilige Kita aufnehmen. Entscheiden sie sich dagegen, so wird an anderer Stelle im Stadtteil eine Kita für Kinder mit schweren Behinderungen errichtet. Auf der Basis der Erfahrungen mit den beiden Pilotkitas sollen zukünftig weitere geeignete Bestandskitas in weiteren Stadtteilen in der Entwicklung zu inklusiver Betreuung von Kindern mit Behinderungen unterstützt werden, um sukzessive das Ziel zu erreichen, dass in jedem Stadtteil eine Kita besonders gut dazu in der Lage ist.

Parallel zur Entwicklung der bisherigen Regel-Kitas ist die Verwaltung im Austausch mit den Trägern der heilpädagogischen additiven Kitas und stimmt das Vorgehen bezüglich des Umgangs dieser Einrichtungen mit der Reform ab.

#### **4.2 Planung neuer Kitas**

Da es je nach Alter und Bauweise aufwendig und teuer sein kann, Bestandskitas bezogen auf behinderungsbedingte Bedarfe nachzurüsten, ist ein zweiter Handlungsstrang, bei Neubauplanungen in Zukunft bereits eine Kita pro Stadtteil so auszustatten, dass die räumlichen Bedingungen für die Betreuung von Kindern, die künftig die Basisleistung II erhalten, geeignet sind.

Die Planung neuer Baugebiete und neuer Kitastandorte wird bereits bis ins Jahr 2030 in den Blick genommen, sodass nun bereits die geeignete Ausgestaltung der Kitas eingeplant werden muss. Dafür soll auf der Basis der Erfahrungen aus den Pilotprojekten ermittelt werden, welche bauliche Ausstattung sich als grundsätzlich nützlich erweist und perspektivisch als Grundstandard für alle Einrichtungen, die Kinder mit (schweren) Behinderungen betreuen, umgesetzt werden sollte.

In Münster werden Kitas von der Stadt Münster oder der Wohn- und Stadtbau errichtet. Zusätzlich errichten Investoren auf eigenem Grund Kitas.

Die Grundlage für die Errichtung von Kitas bietet das Raumbuch der Stadt Münster, welches festgelegte Bedingungen für die Errichtung beinhaltet und dabei auch verpflichtende Vorgaben zu gewissen Maßnahmen der Barrierefreiheit macht<sup>16</sup>.

Laut Landesbauordnung ist außerdem allen Kitaplanungen ein Barrierefrei-Konzept zum Bauantrag beizufügen. Im Runden Tisch „Barrierefreies Bauen“ werden bereits regelmäßig Kitas vorgestellt, um Anregungen aus dem Gremium umzusetzen.

Für Kinder, die künftig Anspruch auf die Basisleistung II haben, genügen die bisherigen Vorgaben voraussichtlich nicht. Es ist mit Blick auf die Raumausstattung der beiden heilpädagogischen Kitas und der Montessori-Kita zu erwarten, dass ein großzügigeres Raumprogramm umgesetzt werden muss, das Räume zur Differenzierung zulässt, Drehradien von Rollstühlen beachtet, in den Kinder-WCs Barrierefreiheit ermöglicht und beispielsweise auch den Einbau größerer und höhenverstellbarer Wickeltische zulässt.

Zu prüfen ist, was baulich umgesetzt werden sollte und für welche besonderen Bedarfe zukünftig individuelle Lösungen relativ unkompliziert umgesetzt werden können. Es ist nicht zielführend und nicht nötig, in jedem Stadtteil eine Kita für die verschiedensten Behinderungen baulich auszustatten. Stattdessen gibt es für einige Behinderungen Hilfsmittel, die gut nutzbar sind, ohne dass dafür bauliche Veränderungen nötig sind. Beispiele dafür sind für Kinder mit Hörbehinderungen, die Cochleaimplantate haben, drahtlose Übertragungsgeräte, die die Fachkräfte sich umhängen können, um mit den Kindern zu sprechen oder für sehbehinderte Kinder Leuchttische, Tageslichtlampen oder taktile Orientierungshilfen, die leicht angebracht werden können. So arbeiten auch die bisherigen heilpädagogischen Kitas und die Montessori-Kita in Münster.

Bei einem Neubau, der den Bedarfen von Kindern mit Behinderungen Rechnung trägt, fallen voraussichtlich höhere Kosten an, als bei einem Kitabau ohne entsprechende besondere Voraussetzungen. Es ist weiterhin zu bedenken, wie mit den bisherigen Mietflächen nach KiBiz die Finanzierung der Miete für größere Räume gesichert werden kann. Die durch das momentan gültige KiBiz festgelegten Obergrenzen der Mietflächen pro Gruppe decken die Finanzierung größerer Räume nicht.

#### **5. Fazit**

Die konkrete Ausgestaltung der Basisleistung II steht trotz intensiver Gespräche nach wie vor noch nicht fest. Da dennoch ab August 2029 die Umsetzung der veränderten gesetzlichen Anforderungen erfolgen soll, müssen sich die Kommunen auf den Weg begeben, die Betreuung in den Regel-Kitas inklusiver zu gestalten und vor allem die Angebote für Kinder mit schweren Behinderungen über das gesamte Zuständigkeitsgebiet auszuweiten. Ohne die konkreten – insbesondere die finanziellen – Rahmenbedingungen zu kennen, ist dies eine schwierige Aufgabe. Die bisher bekannten Planungen der Landschaftsverbände erscheinen nicht finanziell tragfähig.

---

<sup>16</sup> Anforderungsprofil und Raumbuch Kitas in der Stadt Münster Stand: 21. November 2022

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien beginnt mit den beschriebenen Schritten eine Vorbereitung der Umsetzung. Nach Abschluss der Pilotprojekte soll bis 2026 ein Standard festgelegt werden, der grundsätzlich in Kitas realisiert werden muss, die Kinder mit schwereren Behinderungen aufnehmen. Dieser soll perspektivisch für eine Kita pro Stadtteil umgesetzt werden, wobei zu prüfen ist, an welchen Stellen die benötigten räumlichen Bedingungen in Neubauten umgesetzt werden und an welchen Stellen Bestandskitas umgestaltet werden.

Zukünftig muss die Verwaltung möglicherweise für eine Kita pro neu erschlossenem Wohngebiet höhere Investitionskosten einplanen und diese im Rahmen der jeweiligen Beschlussfassung in kommenden Vorlagen darstellen.

In diesen Fällen wird zukünftig bei der Ausschreibung die Ausrichtung der Kita als inklusive Kita für Kinder mit (schweren) Behinderungen bereits vorgegeben werden.

Auf Basis der Erfahrungen aus den Pilotprojekten und mit Kenntnis über die weitere Ausgestaltung der Basisleistung II werden die geplanten Schritte überprüft und bei Bedarf angepasst und erweitert. Die Verwaltung wird über die weitere Umsetzung der Reform berichten.

i. V.  
gez.

Thomas Paal  
Stadtdirektor

**Anlagen:**

Anlage A